



Reisekosten



auren.de

2026

REISEKOSTEN

Eine Dienstreise (beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit) liegt vor, wenn der Arbeitnehmer

- aus beruflichen Gründen,
 - vorübergehend,
 - außerhalb seiner Wohnung und seinem beruflichen Tätigkeitsmittelpunkt,
 - nicht an der ersten Tätigkeitsstätte
- tätig ist.

Erste Tätigkeitsstätte Die erste Tätigkeitsstätte ersetzt die regelmäßige Arbeitsstätte. Seit 2014 hat ein Arbeitnehmer pro Arbeitsverhältnis höchstens eine **erste Tätigkeitsstätte**, die aber abweichend zur vergangenen Regelung **auch bei einem Kunden** sein kann

Grundsätzlich kann die erste Tätigkeitsstätte vertraglich definiert werden. Nicht möglich ist eine sogenannte Negativ-Zuordnung, d. h. der einfache Hinweis, es gäbe keine erste Tätigkeitsstätte. Entweder ist eine vorhanden und wird benannt oder die äußeren Umstände zeigen auf, dass es keine gibt, beispielsweise bei Einsatz als Außendienstmitarbeiter oder Techniker mit dauernd wechselnden Kundenbesuchen.

Anhand des folgenden Schemas können Sie entscheiden, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorhanden ist oder nicht.

1. Räumliche Voraussetzung: ortsfeste Einrichtung

des Arbeitgebers?



Ja

eines verbundenen Unternehmens?



Ja

eines Dritten?



Ja

Nein →

2. Dauerhafte Zuordnung zu einer ortsfesten Einrichtung?

Dauerhaft: Soll der Arbeitnehmer

- unbefristet oder
- für die Dauer seines Dienstverhältnisses oder
- länger als 48 Monate

dort tätig sein?



Ja

Nein →

3. Hat der Arbeitgeber aufgrund seines Weisungsrechts die Tätigkeitsstätte bestimmt?

Durch:

- Dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung?
- Absprachen und Weisungen?

Vorrang hat arbeitsrechtliche Festlegung



Ja



Nein

3a. Nur wenn eine derartige arbeitsrechtliche Zuordnung fehlt oder sich nicht feststellen lässt.

Zeitlicher Umfang der Tätigkeit: Ist der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
- mindestens 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit in der Einrichtung tätig?



Ja

Nein →

4. Begrenzung auf maximal eine erste Tätigkeitsstätte

Erfüllen mehrere Tätigkeitsorte die Voraussetzung für eine erste Tätigkeitsstätte, gilt folgende Reihenfolge:

- Die konkrete Bestimmung des Arbeitgebers geht vor (beispielsweise: „Die erste Tätigkeitsstätte liegt in ...“).
- Fehlt diese oder ist diese nicht eindeutig, gilt die ortsfeste Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte, die der Wohnung am nächsten liegt.

Auswärtstätigkeit

Fahrtkosten im Rahmen von beruflichen Auswärtstätigkeiten Alle Fahrten aufgrund beruflicher Auswärtstätigkeit, die nicht zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen, gehören zu den Reisekosten.

Höhe der Aufwendungen:

- Tatsächliche Aufwendungen für Beförderungsmittel
- Fahrpreis einschließlich Zuschläge bei öffentlichen Verkehrsmitteln
- Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges:
 - Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (Einzelnachweis)
 - Kilometerpauschale:

Fahrzeug	Kilometerpauschale (EUR pro km)
Kraftwagen (erhebliches betriebliches Interesse)	0,30
Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 max. 130,00 EUR

Außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) sind neben den Kilometersätzen zu berücksichtigen. Auch für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Firmenwagen sind die Grundsätze der ersten Tätigkeitsstätte zu beachten. Zu unterscheiden ist hier aber nach der Häufigkeit der Besuche der ersten Tätigkeitsstätte. Wird diese regelmäßig aufgesucht, wird der Faktor 0,03 % für die Versteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angewandt. Bleibt diese unter 15 Fahrten im Monat, ist die Versteuerung mit der 0,002 %-Regelung eventuell sinnvoll. Wird ein Firmenfahrzeug nur z. B. für einen Umzug ausgeliehen, so gilt hier die 0,001 %-Regelung.

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte Fahrtkostenzuschüsse können für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geleistet werden. Dabei sind diese SV-frei mit einer Pauschalsteuer von 15 % ansetzbar, wenn folgende Formel beibehalten wird: 15 Tage/Monat x Entfernungspauschale x Anzahl Kilometer Wohnung – erste Tätigkeitsstätte einfache Strecke. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können auch höhere Beträge entsprechend dem Nachweis der Anschaffungskosten steuerfrei vergütet werden.

Erhöhung der Entfernungspauschale, befristet bis 31.12.2025

erste 20 km 0,30 EUR
ab 21. km 0,38 EUR

Höchstgrenze: 4.500,00 EUR jährlich

Ab 01.01.2026 wird die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer dauerhaft auf 0,38 EUR erhöht. Die Aufteilung in ersten 20 Kilometer 0,30 EUR und ab dem 21. Kilometer 0,38 entfällt dann. Die Höchstgrenze von 4.500,00 EUR jährlich bleibt unverändert.

Jobtickets für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können ab 01.01.2019 als zusätzliche Arbeitgeberleistung und sogar für private Fahrten des Arbeitnehmers und seiner Angehörigen bei Nutzung des Personennahverkehrs steuerfrei überlassen werden.

Kosten für Personenfern- und -nahverkehr verbleiben bei Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei, wenn ein aktives Dienstverhältnis besteht, der Arbeitgeber die Kosten zusätzlich übernimmt und keine Privatnutzung erlaubt ist. Die pauschalierte Erstattung auf Basis von Kilometern sind selbstverständlich weiterhin möglich und bei Nutzung der Lohnsteuerpauschalisierung von 15 % verbleibt dies SV-frei, findet aber Anwendung auf die Entfernungspauschale. Zusätzlich wird eine Pauschalierung mit 25 % ermöglicht, die ebenfalls SV-frei verbleibt, aber KEINE Anrechnung auf die Entfernungspauschale findet.

Separate Regeln bei Flugreisen Das Land gilt als erreicht, wenn das Flugzeug landet. Bis dahin gilt der Pauschbetrag des Abfluglandes.

Flugreise über zwei Tage

- An den Zwischentagen gilt der Pauschbetrag von Österreich.
- Bei einer Zwischenlandung wird der Pauschbetrag nur bei einer Übernachtung relevant.

Mit Hilfe einer Reisekostenregelung können viele Dinge beeinflusst werden, so z. B. der Entfall von Ansprüchen auf Verpflegungsmehraufwand bei vom Arbeitgeber gebuchten Schulungen mit Verpflegung. Ebenso können Reisekostenformulare, die die Abwesenheit bereits berechnen, zu einer erheblichen Reduzierung von Fehlern in der Abwicklung der Reisekosten beitragen. Sprechen Sie uns an, wir stellen Ihnen gerne Muster zur Verfügung.

Verpflegungsmehraufwendungen im Inland Seit 2014 gelten nur noch zwei Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen, die der Arbeitgeber steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer als Werbungskosten ansetzen kann. Die im Wachstumschancengesetz geplanten Erhöhungen finden nun zum 01.01.2024 doch keine Umsetzung.

Dauer	je Kalendertag Pauschbetrag in EUR ab 2020
Eintägige Dienstreise mit Abwesenheit von MEHR als 8 Stunden	14,00
Mehrtägige Dienstreise mit Übernachtung , wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist	28,00

An- und Abreisetag bei mehrtägiger Dienstreise: 14 EUR, unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer an diesem Tag, einem anschließenden oder einem vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.

Hinweis: Bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung kann der Arbeitgeber künftig auf die Erfassung der tatsächlichen Abwesenheitszeiten verzichten, wenn er sicher sein kann, dass eine Übernachtung vorlag. Für die An- und Abreisetage bei einer mehrtägigen Dienstreise mit Übernachtung spielt die Abwesenheitsdauer keine Rolle mehr. Bei eintägiger Dienstreise reicht es aus, wenn eine Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden sichergestellt ist.

Nachtregelung: Wer nach 24 Uhr bzw. 0 Uhr eines Kalendertages beruflich unterwegs ist und dabei nicht übernachtet, bekommt für denjenigen Kalendertag, an dem er überwiegend unterwegs ist, eine steuerliche Verpflegungspauschale von 14 EUR.

Drei-Monats-Frist: Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen ist nach wie vor auf die ersten drei Monate an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung von vier Wochen lässt eine neue Drei-Monats-Frist beginnen. Die Gründe für die Unterbrechung – Krankheit, Urlaub oder betriebsbedingte Ansätze – sind seit 2014 unerheblich.

Mahlzeitengestellung für Arbeitnehmer

Aus eigenbetrieblichem Interesse	Anlässlich von Auswärtstätigkeiten	Zur Belohnung
- Betriebsveranstaltung - Arbeitsessen - Bewirtung (z. B. Kunden, im Konzern usw.)	Mahlzeiten vom Arbeitgeber oder Dritten gewährt. Eine steuerfreie Mahlzeitengestellung ist nur möglich, wenn es sich um eine sogenannte „übliche“ Mahlzeit handelt, d. h. sie darf den Wert von 60 EUR pro Person nicht übersteigen.	Mahlzeiten als Gegenleistung für die Arbeitsleistung müssen mit dem tatsächlichen Wert angesetzt werden, z. B. wenn ein Mitarbeiter für gute Leistungen in ein teures Restaurant gehen darf.
Es fällt kein geldwerter Vorteil an.	Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen für Frühstück um 5,60 EUR Mittag-/Abendessen um je 11,20 EUR	Die Freigrenze von 50 EUR ist anwendbar, darf aber nicht überschritten und nicht anderweitig ausgeschöpft werden; ansonsten entsteht ein zu versteuernder geldwerter Vorteil.

Praxistipp

- Nahrungsmittel auf Flügen wie Chips oder Kekse gelten nicht als Mahlzeiten im steuerlichen Sinne und reduzieren die Verpflegungspauschalen nicht.
- Vom Arbeitgeber gestellte Nahrungsmittel wie Brezeln oder Brötchen ohne Aufstrich gelten ebenfalls nicht als Mahlzeit.

Mahlzeitengewährung anlässlich Auswärtstätigkeiten Der Arbeitnehmer wird durch den Arbeitgeber oder Dritte auf seiner Auswärtstätigkeit verpflegt.

Arbeitnehmer geht selbst essen und Arbeitgeber erstattet die Kosten	Verpflegung durch Arbeitgeber oder durch Dritte veranlasst	Auswärtstätigkeit mit Übernachtung
Erstattung bleibt nur im Rahmen der bekannten Grenzen steuerfrei, d. h. bei eintägiger Abwesenheit: 14 EUR für mehr als 8 Std. Abwesenheit. Bei mehrtägiger Abwesenheit: 14 EUR für den An- und Abreisetag, 28 EUR bei mindestens 24 Std. Abwesenheit.	- Volle Kostenübernahme durch Arbeitgeber ist zulässig. - Es kann KEIN geldwerter Vorteil mit dem Sachbezugswert mehr angesetzt werden. - Bei zusätzlichem Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen erfolgt die Kürzung für Frühstück um 5,60 EUR, für Mittag-/Abendessen um je 11,20 EUR.	Prinzip: die reinen Übernachtungskosten sind erstattungsfähig. Kosten für Frühstück = Verpflegung muss gekürzt werden. Für Verpflegung gilt ergänzend die Spalte vorher
Weitere Erstattungen in Höhe von 14 EUR / 28 EUR können mit 25 % pauschalversteuert werden.	Beruflich veranlasst im Interesse des Arbeitgebers. - Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Übernahme der Kosten arbeitsrechtlich zugesagt. - Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt.	Übernahme durch Arbeitgeber = Kosten für Frühstück muss beim Verpflegungsmehraufwand mit 5,60 EUR gekürzt werden.

Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ bei Mahlzeitengestellung auf Auswärtstätigkeiten – seit 2019 PFLICHT

Stellt der Arbeitgeber, oder auf dessen Veranlassung ein Dritter, dem Mitarbeiter während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine mit Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung, muss im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

Diese Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht gilt unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen im Kalenderjahr. Im Fall der Gewährung von Mahlzeiten, die keinen Arbeitslohn darstellen oder deren Höhe 60 EUR übersteigt und die daher nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind, besteht keine Pflicht, im Lohnkonto den Großbuchstaben „M“ aufzuzeichnen und zu bescheinigen.

Übernachungskosten Beruflich bedingte Übernachtungskosten können für 48 Monate gegen Beleg uneingeschränkt erstattet werden. Danach sind monatlich nur noch maximal 1.000 EUR pro Monat steuerfrei erstattungsfähig. Es verbleibt die nachweisfreie Pauschale von 20 EUR, die Mitarbeiter geltend machen können, auch wenn keine Belege vorliegen.

Einführung eines neuen Pauschbetrages für Übernachtungen in einem Kfz Seit 01.01.2024 gibt es einen neuen Pauschbetrag für Berufskraftfahrer in Höhe von 9 EUR pro Kalendertag. Damit sollen Mehraufwendungen für Übernachtungen im Kfz, z. B. Gebühren für sanitäre Einrichtungen auf Raststätten und Autohöfen, im Rahmen einer mehrtätigen beruflichen Tätigkeit vergütet werden. Die Erstattung eines nachgewiesenen höheren Mehraufwands bleibt auch weiterhin steuerfrei möglich.

Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag entscheidend.

Wichtig: Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Kürzung der Verpflegungspauschale Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Am Beispiel Belgien würden also die Verpflegungsmehraufwendungen bei mehr als acht Stunden pro Tag 40,00 EUR/ bei mehr als 24 Stunden Abwesenheit pro Tag 59,00 EUR ausmachen. Der Abzug für ein Frühstück belief sich auf 11,80 EUR (59,00 EUR x 20 %), für ein Mittag- oder Abendessen auf 23,60 EUR (59,00 EUR x 40 %).

**Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendung		Pausch- betrag für Übernach- tungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Ägypten	50	33	112
Äthiopien	44	29	159
Äquatorialguinea	42	28	166
Albanien	33	22	116
Algerien	47	32	120
Andorra	45	30	135
Angola	40	27	368
Argentinien	42	28	119
Armenien	29	20	107
Aserbaidshan	44	29	88
Australien			
Canberra	74	49	186
Sydney	57	38	173
im Übrigen	57	38	173
Bahrain	48	32	153
Bangladesch	46	31	189
Barbados	54	36	206
Belgien	59	40	141
Benin	40	27	168
Bhutan	27	18	176
Bolivien	46	31	108
Bosnien und Herzegowina	32	21	109
Botswana	40	27	105
Brasilien			
Brasília	51	34	88
Rio de Janeiro	69	46	140
Sao Paulo	46	31	151
im Übrigen	46	31	88
Brunei	45	30	110
Bulgarien	38	25	109
Burkina Faso	39	26	230
Burundi	58	39	102

**Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendung		Pausch- betrag für Übernach- tungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Chile	44	29	154
China			
Hongkong	83	56	209
Peking	57	38	184
Shanghai	48	32	142
im Übrigen	48	32	142
Costa Rica	60	40	127
Elfenbeinküste	60	40	171
Dänemark	75	50	183
Dominikanische Republik	50	33	167
Dschibuti	77	52	255
Ecuador	27	18	103
El Salvador	65	44	161
Eritrea	46	31	78
Estland	39	26	125
Fidschi	32	21	183
Finnland	54	36	171
Frankreich			
„Paris sowie die Departments 77, 78, 91 bis 95“	58	39	159
im Übrigen	53	36	105
Gabun	64	43	263
Gambia	40	27	161
Georgien	45	30	87
Ghana	46	31	203
Griechenland			
Athen	40	27	139
im Übrigen	36	24	150
Guatemala	46	31	124
Guinea	59	40	140
Guinea-Bissau	32	21	113
Honduras	57	38	198

**Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendung		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Indien			
Bangalore	42	28	155
Chennai	22	15	80
Kalkutta	32	21	167
Mumbai	53	36	218
Neu Delhi	46	31	211
im Übrigen	22	15	80
Indonesien	45	30	179
Iran	33	22	196
Irland	64	43	164
Island	62	41	187
Israel	59	40	268
Italien			
Mailand	42	28	191
Rom	48	32	150
im Übrigen	42	28	150
Jamaika	39	26	171
Japan			
Tokio	50	33	285
Osaka	33	22	141
im Übrigen	33	22	141
Jordanien	57	38	134
Kambodscha	42	28	108
Kamerun	56	37	275
Kanada			
Ottawa	62	41	214
Toronto	54	36	392
Vancouver	63	42	304
im Übrigen	54	36	214
Kap Verde	38	25	90
Kasachstan	33	22	108
Katar	81	54	128
Kenia	48	32	217

**Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendung		Pausch- betrag für Übernach- tungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Kirgisistan	35	24	80
Kolumbien	34	23	123
Kongo, Republik	53	36	215
Kongo, Demokratische Republik	65	44	337
Korea, Republik	39	26	130
Kosovo	24	16	71
Kroatien	46	31	191
Kuba	51	34	170
Kuwait	63	42	224
Laos	35	24	71
Lesotho	28	19	104
Lettland	46	31	119
Libanon	69	46	146
Liberia	65	44	173
Liechtenstein	57	38	234
Litauen	48	32	124
Luxemburg	63	42	139
Madagaskar	33	22	116
Malawi	41	28	109
Malaysia	36	24	86
Malediven	70	47	200
Mali	42	28	141
Malta	59	40	191
Marokko	41	28	87
Marshallinseln	45	30	112
Mauretanien	35	24	86
Mauritius	44	29	172
Mexiko	40	27	337
Moldau, Republik	26	17	73
Monaco	52	35	187
Mongolei	23	16	92
Montenegro	32	21	85
Mosambik	51	34	208

**Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendung		Pausch- betrag für Übernach- tungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Myanmar	23	16	103
Namibia	28	19	146
Nepal	33	22	125
Neuseeland	58	39	148
Nicaragua	46	31	105
Niederlande	58	39	167
Niger	42	28	131
Nigeria	52	35	202
Nordmazedonien	27	18	89
Norwegen	75	50	139
Österreich	50	33	117
Oman	64	43	141
Pakistan	41	28	199
Palau	51	34	193
Panama	41	28	82
Papua-Neuguinea	59	40	159
Paraguay	39	26	124
Peru	52	35	128
Philippinen	41	28	140
Polen			
Breslau	34	23	124
Warschau	40	27	143
im Übrigen	34	23	124
Portugal	32	21	111
Ruanda	44	29	117
Rumänien	38	25	103
Russische Föderation			
Moskau	30	20	235
St. Petersburg	28	19	133
im Übrigen	28	19	133
Sambia	38	25	105
Samoa	39	26	105

**Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendung		Pausch- betrag für Übernach- tungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
San Marino	34	23	79
Sao Tome- Principe	36	24	147
Saudi-Arabien			
Djidda	57	38	181
Riad	56	37	186
im Übrigen	56	37	181
Schweden	66	44	140
Schweiz			
Bern	82	55	195
Genf	70	47	197
im Übrigen	70	47	195
Senegal	48	32	160
Serbien	27	18	97
Sierra Leone	57	38	145
Simbabwe	63	42	198
Singapur	71	48	277
Slowakische Republik	33	22	121
Slowenien	38	25	126
Spanien			
Barcelona	34	23	144
Kanarische Inseln	36	24	103
Madrid	42	28	131
Palma de Mallorca	44	29	142
im Übrigen	34	23	103
Sri Lanka	36	24	112
Südafrika			
Kapstadt	33	22	130
Johannesburg	36	24	129
im Übrigen	29	20	109
Südsudan	51	34	159
Tadschikistan	27	18	85
Taiwan	51	34	174
Tansania	44	29	97

**Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendung		Pausch- betrag für Übernach- tungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Thailand	36	24	114
Togo	36	24	144
Tonga	29	20	102
Trinidad und Tobago	66	44	203
Tschad	42	28	155
Tschechische Republik	32	21	77
Türkei			
Ankara	32	21	110
Izmir	44	29	120
im Übrigen	24	16	107
Tunesien	40	27	144
Turkmenistan	28	19	135
Uganda	45	30	207
Ukraine	33	22	180
Ungarn	32	21	85
Uruguay	40	27	113
Usbekistan	32	21	133
Vatikanstaat	48	32	150
Venezuela	51	34	178
Vereinigte Arabische Emirate	81	54	169
„Vereinigte Staaten von Amerika (USA)“			
Atlanta	77	52	182
Boston	63	42	333
Chicago	65	44	233
Houston	62	41	204
Los Angeles	64	43	262
Miami	65	44	256
New York City	66	44	308
San Francisco	59	40	327
Washington, D. C.	66	44	203
im Übrigen	59	40	182

**Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendung		Pausch- betrag für Übernach- tungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
„Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland“			
London	66	44	163
im Übrigen	52	35	99
Vietnam	36	24	111
Weißrussland	21	14	148
Zentralafrikanische Republik	53	36	210
Zypern	42	28	125